

**Gemeinde Hemmingen  
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung  
über die  
Regelung des Marktverkehrs  
- Marktordnung -**

vom 24.11.1992

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in seiner Sitzung am 24.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Regelung des Marktverkehrs**

### **- Marktordnung -**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Platz, Tag und Zeiten der Märkte

#### **I. Wochenmarkt**

- § 3 Gegenstände des Marktes
- § 4 Leitung des Marktes
- § 5 Standplätze
- § 6 Hygienische Maßnahmen
- § 7 Auf- und Abbau
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Verkehrsregelung
- § 10 Verhalten auf dem Markt
- § 11 Sauberhalten des Wochenmarktes

#### **II. Marktgebühren**

- § 12 Marktgebühren
- § 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

#### **III. Schluß- und Strafbestimmungen**

- § 14 Schadenshaftung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

# **§ 1**

## **Öffentliche Einrichtung**

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Hemmingen veranstalteten Wochenmärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

# **§ 2**

## **Platz, Tag und Zeiten der Märkte**

1. Die Wochenmärkte finden jeden Freitag auf dem Alten Schulplatz bzw. dem Vorplatz beim Alten Rathaus statt, und zwar vom  
1. April bis 30. September von 14.00 bis 18.00 Uhr  
und vom  
1. Oktober bis 31. März von 14.00 bis 17.00 Uhr.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Gemeinde Hemmingen abweichend festgesetzt werden, wird dies im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemmingen öffentlich bekanntgemacht.

## **I. Wochenmarkt**

# **§ 3**

## **Gegenstände des Marktes**

Auf dem Wochenmarkt sind die in § 67 und § 68a Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel und Bedarfsgegenstände-Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs; Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist;
4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften;
5. zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuß an Ort und Stelle bedarf es einer besonderen Erlaubnis.

# **§ 4**

## **Leitung des Marktes**

1. Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung wird ein Marktmeister bestellt.

2. Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Beschicker und Besucher des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere
  - a) die Ordnung und Sicherheit gefährden,
  - b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
  - c) sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen,
  - d) den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
  - e) gegen den freien Wettbewerb auf dem Wochenmarkt verstoßen.

Im Falle der Verweisung wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

## **§ 5**

### **Standplätze**

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Insbesondere können, wenn der Markt voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
3. Soweit eine Erlaubnis bis 13.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktmeister Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt bzw. entzogen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - e) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  - f) ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6**

### **Hygienische Maßnahmen**

1. Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für den Wochenmarkt.
2. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken o.ä. Unterlagen feilgeboten werden.
3. Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
4. Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
5. Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als "unreif" zu bezeichnen.
6. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
7. Abfälle, Kehrlicht etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.
8. Verboten ist es, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Waren auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau**

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 12.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
2. Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich. Nach Beendigung des Marktes dürfen die Lieferfahrzeuge zum Aufladen den Platz wieder befahren.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Kisten u. ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.

4. Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Belag des Platzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
8. Die Preisauszeichnung ist entsprechend der Preisausschreibungsverordnung vom 14.03.1985 (BGBl. I S. 580) vorzunehmen.

## **§ 9 Verkehrsregelung**

1. Der vom Markt betroffene Platz wird an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn des Marktes und nach Ende des Marktes bis zur Freigabe des gesperrten Platzes darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn dies dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dient. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
2. Die Straßenzufahrten zum Marktgelände sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten. Die Omnibushaltestelle ist freizuhalten; ebenso die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken der evangelischen Kirchengemeinde und zur Polizei.
3. Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
4. Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

## **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - e) Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
  - f) das Mitführen von Tieren,
  - g) das Ausrufen von Waren,
  - h) das Durchführen von Glücksspielen.
4. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
5. Dem Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 11

### Sauberhalten des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln. Der Standplatz ist von den Marktbesuchern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.
2. Die Gemeinde kann bestimmen, daß abweichend von Abs. 1 Abfälle von den Marktbesuchern an den Stellen abzulegen sind, die von dem Marktmeister bezeichnet werden. Es ist dann dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.

## **II. Marktgebühren**

### **§ 12**

#### **Marktgebühren**

1. Für die Benützung des Marktes nach § 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren betragen für einen Standplatz:  
je Markttag    DM 4,-- pro angefangenem lfd. Meter

je Monat                      DM 15,-- pro angefangenem lfd. Meter  
je Vierteljahr    DM 40,-- pro angefangenem lfd. Meter

3.    Gebührenschildner ist, wer den Markt zum Verkauf benutzt oder benutzen läßt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standes oder Platzes. Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den **Schildner**. Bei **Zahlungsverzug** entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

## **III. Schluß- und Strafbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Schadenshaftung**

1.    Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
2.    Die Gemeinde Hemmingen haftet für sämtliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3.    Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1.    die Gegenstände des Marktes (§ 3 und § 11 Abs. 1),
2.    die Verkehrsregelung (§ 9),
3.    den Verkauf nur von zugewiesenen Standplätzen (§ 5 Abs. 1),
4.    die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 5, letzter Satz),
5.    die hygienischen Maßnahmen (§ 6),
6.    den Auf- und Abbau (§ 7),



7. die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1 - 5),
8. die Plakate und die Werbung (§ 8 Abs. 6),
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 8 Abs. 7),
10. das Verhalten auf den Märkten (§ 10 Abs. 1 und 2),
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 10 Abs. 3a).
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 10 Abs. 3b),
13. das Mitführen von Fahrzeugen und Tieren (§ 10 Abs. 3c und f),
14. das Schlachten von Kleintieren (§ 10 Abs. 3d),
15. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 10 Abs. 3e),
16. das Ausrufen von Waren (§ 10 Abs. 3g),
17. das Durchführen von Glücksspielen (§ 10 Abs. 3h),
18. die Gestattung des Zutritts (§ 10 Abs. 5 Satz 1),
19. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 11 Abs. 1 und 2),

verstößt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung des § 12 Ziff. 2 am 25.7.1995, gültig ab 1.10.1995.